Deutsche Stiftung für Recht und Informatik

# UPDATE KNOW-HOW SCHUTZ

**Dr. Jonathan Kropp**

**Dr. Julia Freifrau von Imhoff**

Taylor Wessing PartG mbB

Herbstakademie 2023

# Referenten

**Dr. Jonathan Kropp**

Rechtsanwalt, München
+49 89 21038-0
J.Kropp@taylorwessing.com

Jonathan Kropp ist auf die Beratung im IT-, Urheber- und Medienrecht spezialisiert.

Einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet dabei die Vertretung von Unternehmen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten im Technologie-Bereich, insbesondere bei Softwarestreitigkeiten sowie gescheiterten IT-Projekten.

**Dr. Julia Freifrau von Imhoff**

Rechtsanwältin, München
+49 89 21038-0
J.Imhoff@taylorwessing.com

Julia Freifrau von Imhoff ist Mitglied der Practice Area Technologie, Medien & Telekommunikation (TMT).

Sie betreut internationale und nationale Mandantinnen und Mandanten im Rahmen der allgemeinen Beratung sowie bei gerichtlichen und außer-gerichtlichen Auseinandersetzungen. Schwerpunktmäßig berät Julia Petersen insbesondere im Bereich Tech Litigation zu IP/IT-rechtlichen Fragestellungen, Geschäftsgeheimnisverletzungen sowie urheber- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten.

# Agenda

| | |
|---|---|
| **1** | Einführung |
| **2** | Recap |
| **3** | Angemessene Geheimhaltungs-maßnahmen in der Rechtsprechung |
| **4** | Aus der Praxis |
| **5** | Ausblick |
| **6** | Fazit |

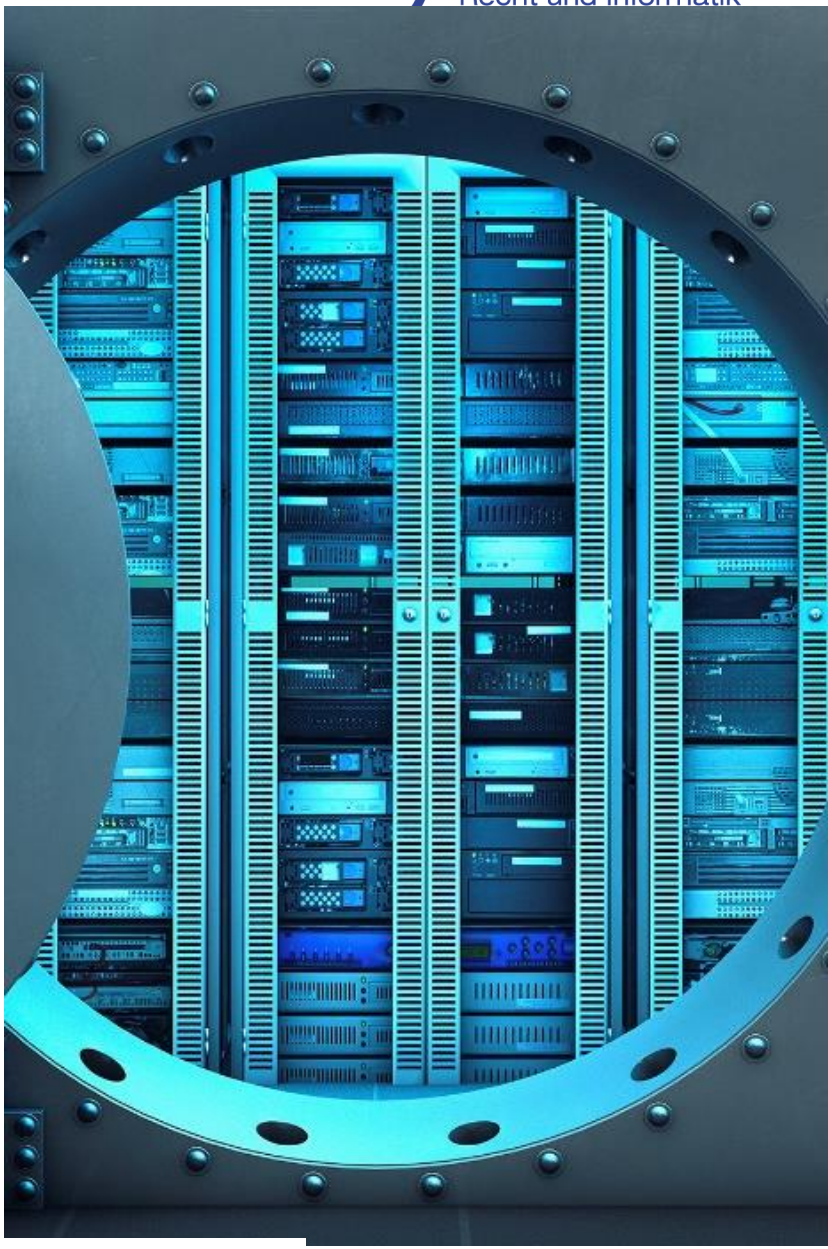

# 1 Einführung

# Definition Geschäftsgeheimnis, § 2 GeschGehG

[…] eine **Information**

a) die **weder** insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, **allgemein bekannt** oder **ohne Weiteres zugänglich** ist und daher von **wirtschaftlichem Wert** ist und

b) die Gegenstand von den Umständen nach **angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen** durch ihren **rechtmäßigen Inhaber** ist und

c) bei der ein **berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung** besteht;

# 2 Recap

Wann sind Geheimhaltungsmaßnahmen „angemessen“?

# Maßstäbe nach der Gesetzesbegründung:

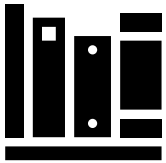

- Es kommt auf den **Einzelfall** an
- Insbesondere zu berücksichtigen sind:
  - die Art des Geschäftsgeheimnisses,
  - die konkreten Umstände der Nutzung,
  - der Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten,
  - die Natur der Informationen,
  - die Bedeutung für das Unternehmen,
  - die Größe des Unternehmens,
  - die üblichen Geheimhaltungsmaßnahmen in dem Unternehmen,
  - die Art der Kennzeichnung der Informationen und
  - vereinbarte vertragliche Regelungen mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern.

# Maßstäbe nach der Rechtsprechung:

- **Objektiver Maßstab.**
- Erforderlich ist ein „**aktiver Schutz**“.
- Aber: **Kein „optimaler Schutz“** und **keine „extreme Sicherheit“.**
- Bündel an **vertraglichen**, **organisatorischen** und **technischen** Vorkehrungen.
- Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach der Bedeutung der Information für das Unternehmen (OLG Schleswig).
- **Dreistufige Einteilung** („Kronjuwelen“, „wichtige“ Informationen und „sensible“ Informationen).
- Letztlich: „Viel Spielraum für die Einzelbeurteilung“ oder OLG Schleswig:

> *„Was darunter zu verstehen ist, ist auch drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch immer wenig geklärt.“*

Praxistipp:

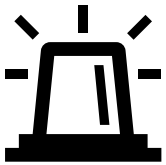

- OLG Stuttgart; ArbG Aachen:

  **„<u>Mindeststandard</u>“: <u>Need-to-know</u>** und **<u>Vertraulichkeitsvereinbarungen</u>.**

- Aber: OLG Schleswig:

  „Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen (…) können je nach den **<u>Umständen des Einzelfalls</u>** auch dann vorliegen, wenn die für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses handelnden Personen **<u>keine ausdrückliche Vertraulichkeitsvereinbarung getroffen</u>** haben und vertragliche Verschwiegenheitsklauseln unwirksam sind.“

# 3 „Angemessene Geheimhaltungs-maßnahmen“ in der Rechtsprechung

# Beispiele aus der Rechtsprechung:

| Welche Maßnahmen wurden vorgetragen? | Welches Gericht hat Maßnahme beurteilt? |
|---|---|
| • „Need-to-Know-Prinzip“ | • OLG Düsseldorf, OLG Schleswig, OLG Stuttgart; LAG Köln; ArbG Aachen |
| • Geheimhaltungsklausel im Arbeitsvertrag | • LAG Düsseldorf; ArbG Aachen; OLG Stuttgart |
| • Rückgabeverpflichtung Unterlagen | • LAG Düsseldorf |
| • NDAs | • OLG Düsseldorf, OLG Hamm |
| • Speicherung in Datenbanken mit eingeschränkten Zugriffsrechten | • OLG Düsseldorf, LAG Hamm |
| • Zugriff auf Postfächer eingeschränkt | • OLG Schleswig |
| • Speicherung auf privaten Rechnern erlaubt | • OLG Stuttgart |
| • Gesonderte Verschlüsselung Email | • OLG Schleswig |
| • Keine Reaktion auf Verstöße | • BGH; OLG Hamm |
| • Kein umfassendes Managementsystem | • LAG Köln; ArbG Aachen |
| • IT Sicherheitsroutinen, Passwörter, Firewalls, Zugangskontrollen, Schulungen | • OLG Hamm; ArbG Aachen |

## …waren die Maßnahmen ausreichend?

| Ja | Nein |
|---|---|
| LAG Hamm | OLG Stuttgart |
| OLG Düsseldorf | ArbG Aachen |
| OLG Schleswig | OLG Hamm |
| | LAG Düsseldorf |
| | LAG Köln |

**3 : 5**

Praxistipps:

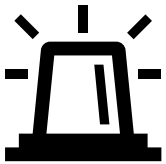

- **Schutzkonzept entwickeln**
- **Verantwortlichkeiten im Unternehmen bestimmen**
- **Anlassbezogene Überprüfung und fortlaufende Anpassung**
- **<u>Schutzmaßnahmen dokumentieren!!!</u>**

# 4 Aus der Praxis

# Besonderheiten bei der Zustellung

## Geheimhaltungsbeschluss vs. EV-Beschluss

**Konstellation:**

Ein Geschäftsgeheimnisinhaber geht gegen die rechtswidrige Nutzung seiner Geschäftsgeheimnisse durch einen Dritten im Wege des Eilrechtsschutzes vor und will in gleichem Zuge die Geheimhaltung der im Eilrechtsverfahren vorgelegten Geschäftsgeheimnisse gesichert wissen.

**Zustellungsreihenfolge der Beschlüsse?**

# Neues zur Dringlichkeit

OLG Nürnberg Hinweisbeschluss v. 6.7.2023 – 3 U 889/23, GRUR-RS 2023, 18858

- § 12 Abs. 1 UWG (Dringlichkeitsvermutung) ist nicht analog auf Unterlassungsansprüche nach § 6 GeschGehG anwendbar.
- Bei GeschGehG-Ansprüchen ergibt sich der nach §§ 935, 940 ZPO erforderliche Verfügungsgrund jedoch regelmäßig aus der Sache selbst.
- Abwägung bei Geschäftsgeheimnisverletzungen: ein Geschäftsgeheimnis wird grundsätzlich v.a. dadurch geschützt, dass es Dritten nicht zugänglich gemacht wird, weil es sonst den Charakter eines Geheimnisses verliert. Daher verlangt die Rechtsordnung einen dringlichen Untersagungsgrund.
- Selbstwiderlegung der Dringlichkeit (+), wenn Verfügungsklägerin durch ihr Verhalten selbst zu erkennen gegeben hat, dass es ihr nicht eilig ist.
- Dringlichkeit daher (-), wenn Rechtsanwalt wegen Arbeitsüberlastung einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat stellt.

# 5 Ausblick

Geschäftsgeheimnisschutz vs. „Data Act“

# Data Act

Spannungsverhältnis zwischen Datenzugangsrecht und Geschäftsgeheimnisschutz

**European Parliament**
2019-2024

*Committee on Industry, Research and Energy*

14.7.2023

## PROVISIONAL AGREEMENT RESULTING FROM INTERINSTITUTIONAL NEGOTIATIONS

**Subject:** **Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on harmonised rules on fair access to and use of data (Data Act) (COM(2022)0068 – C9-0051/2022 – 2022/0047(COD))**

The interinstitutional negotiations on the aforementioned proposal for a regulation have led to a compromise. In accordance with Rule 74(4) of the Rules of Procedure, the provisional agreement, copied below, is submitted as a whole to the Committee on Industry, Research and Energy for decision by way of a single vote.

# Data Act

Spannungsverhältnis zwischen Datenzugangsrecht und Geschäftsgeheimnisschutz

**Art. 4 Data Act-E**: Grundsätzlich haben Nutzer einen Zugangsanspruch gegenüber dem Dateninhaber, aber:

Schutz von Geschäftsgeheimnissen, **Art. 4 (3) Data Act-E**:

- Dateninhaber identifiziert Daten/Metadaten, die Geschäftsgeheimnisse sind
- Dateninhaber und Nutzer sollen vor Offenlegung alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Geheimhaltung ergreifen
    - Angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (wie z.B. Standardvertragsklauseln, NDAs u.a.)

Wenn die Parteien sich nicht einigen können oder der Nutzer die Maßnahmen nicht umsetzt, ist der Dateninhaber berechtigt, die betreffenden Daten zurückzuhalten (bzw. das Teilen von Daten auszusetzen), **Art. 4 (3a) Data Act-E**.

- Dateninhaber muss dann zuständige nationale Behörde informieren

Unter besonderen Umständen ist der Inhaber berechtigt, den Datenzugang im Einzelfall zu verweigern, wenn

- er darlegen kann, dass er bei Offenlegung (trotz der technischen und organisatorischen Maßnahmen) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einen großen wirtschaftlichen Schaden erleiden würde, **Art. 4 (3b) Data Act-E**.

# Data Act

Spannungsverhältnis zwischen Datenzugangsrecht und Geschäftsgeheimnisschutz

Sehr hohe Anforderungen! Inhaber muss seine Entscheidung substantiiert begründen auf Grundlage objektiver Maßstäbe, insbesondere

- der Durchsetzbarkeit von Geschäftsgeheimnisansprüchen in Drittländern,
- der Art und dem Schutzniveau der angefragten Daten,
- der Einzigartigkeit und Neuheit des Produkts.

In den Fällen des Art. 4 (3a) und (3b) Data Act-E kann der Nutzer die Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen, eine Beschwerde bei der zuständigen nationalen Behörde einreichen oder sich mit dem Dateninhaber darauf verständigen, die Sache einer Streitbeilegungsstelle gem. Art. 10 Data Act-E zu übergeben.

**Art. 4 (4) Data Act-E**: Nutzer darf Daten nicht nutzen, um ein Konkurrenzprodukt zu entwickeln oder sie mit einem Dritten teilen, der derartige Absicht hat.

Im Hinblick auf Datenzugangsansprüche Dritter (Art. 5 Data Act-E) enthält Art. 5 (8) Data Act-E eine Art. 4 (3) weitgehend entsprechende Regelung.

# 6 Fazit

# Fazit

*Hindernisse und Lösungen*

- Unsicherheit und fehlende Harmonisierung durch Entscheidungen des BGH / EuGH
- Widersprechende Entscheidungen nationaler Gerichte

- ✓ Konzeptentwicklung in Unternehmen
- ✓ Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen
- ✓ Konsequente Verfolgung von Geschäftsgeheimnisverletzungen